

CARTE BLANCHE

FLÜCHTENDE, NICHT FLÜCHTLINGE

Sprache ist eine scharfe Waffe, vor allem, wenn sie gegen Minderheiten gerichtet ist. Und besonders, wenn es um schutzbedürftige Menschen geht. Viele lesen heutzutage, das belegen Untersuchungen, online noch knapp den Titel oder den Lead eines Beitrags. Was dann hängen bleibt, sind Schlagworte wie «Illegale Einreisen nehmen zu» oder «Wieder Flüchtlinge ertrunken».

Wie sehr der Gebrauch der Sprache unsere Vorstellung prägt, ist wissenschaftlich längst untersucht, und niemand weiss das besser als die neuen Rechtsparteien, die seit einiger Zeit den Diskurs prägen. Wiederholt gebrauchte Wörter wie «Kriminaltouristen» oder «Flüchtlingswelle» haben eine klare Intention: die Migrantinnen und Migranten als Bedrohung darzustellen, als eine amorphe Gruppe, die «uns» etwas wegnehmen will.

Dass der Diskurs der Rechten sich in die Medien einschleicht, weil er tief sitzende Ressentiments und Ängste bedient, erfahren wir gerade im Zusammenhang mit der unverändert dramatischen Lage im südlichen Mittelmeer, wenn in Zeitungsspalten unverhohlen das Recht von Menschen auf Leben und Überleben in Frage gestellt wird. Auffällig ist auch, dass etwa in einer Zeitung wie der NZZ geschrieben steht, die Kapitänin der «Sea Watch 3», Carola Rackete, habe sich mit ihrer Rettungsaktion zur «impliziten Partnerin der libyschen Schlepper» gemacht. Fast gleichlautend hatte sich die AfD-Exponentin Beatrix von Storch geäussert, die sagte, Rackete sei «eine Komplizin der Schlepper».

Der Vorwurf der «Schlepperei» ist heute ein Beispiel für ein Totschlägerwort.

Das Wort löst wutschäumende Reaktionen in den Kommentarspalten aus, hier wird pauschal das Bild von mafiosen, geldgierigen Dunkelmännern (die es zweifellos auch gibt) evoziert und suggeriert, es gebe Organisationen, die Menschen auf der Flucht buchstäblich «schleppen» oder «anschleppen». Flüchtende Menschen werden zu passiven Opfern gemacht, die sich scheinbar willenlos durch Wüsten und über Meere «schleppen» lassen; das nährt das Bild einer grossen, amorphen und unkontrollierbaren Bedrohung. Und es wird im gleichen Zug nicht mehr unterschieden zwischen Individuen und Organisationen, die Menschen über Grenzen «schleusen» oder «schmuggeln», und solchen, die sie ausbeuten.

Hier nun zu sagen, mit solchen sprachlichen «Finessen» werde eine unsinnige «political correctness» installiert, man dürfe doch auch in der Berichterstattung «wohl noch sagen, was Sache ist», zielt in die falsche Richtung. Es geht bei der sorgfältigen, umsichtigen Wahl der Worte um das ureigenste Geschäft im Journalismus: genau zu beschreiben, was ist. Und da macht es einen Unterschied, ob die Rede ist von einem «Flüchtling»



Solidarité sans frontières

BULLETIN
SOLIDARITÉ SANS FRONTIÈRES

Nr. 3, SEPTEMBER 2019

WWW.SOSF.CH



Der Fotograf Eric Roset machte die Bilder dieses Bulletins in Freiburg am 26. Juni dieses Jahres, beim Tag der Solidarität mit den Migrant*innen in Nothilfe. Die Teilnehmer*innen forderten eine humane Migrationspolitik und den Stopp der Ausschaffungen.

Die Demonstrant*innen fordern Papiere und Würde.

(verstanden als ein passives Objekt, ähnlich wie «Findling», «Sträfling») oder von einem «Flüchtenden» oder einer «Geflüchteten», die handlungsorientiert sind; und noch besser wäre es, in jedem Bericht, in jedem Artikel den Personen, den Gruppen, um die es geht, einen Namen, eine Herkunft, ein Ziel und einen Geschichte zu geben.

So, wie das auch bei anderen Personen, Gruppen der Fall sein sollte.

Christoph Keller
(langjähriger Redaktionsleiter bei SRF2Kultur,
Mitbegründer podcastlab.ch und Autor)

Frontex
Noch mehr Macht

Seite 2

Restrukturierung
Asylbereich
Das grosse Durcheinander

Seite 4

Ausländerrecht
Stand der Dinge

Seiten 5-8

NEUE RECHTSGRUNDLAGE FÜR FRONTEX

Mehr Geld, mehr Personal, mehr Macht

*Vier Monate nach der Verabschiedung einer neuen Frontex-Verordnung durch die EU-Gremien wird der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in den Medien vorgeworfen, Gewalt gegen Migrant*innen ignoriert oder sich gar daran beteiligt zu haben. Die neue Verordnung ist Teil des Schengen-Acquis und wird demnächst auch auf der Agenda des schweizerischen Parlaments stehen. Zeit, sich vorzubereiten.*

In beispielloser Eile haben das Parlament und der (Minister-)Rat der EU im April dieses Jahres einer Neufassung der Rechtsgrundlage der Europäischen Grenz- und Küstenwache zugestimmt. Die überarbeitete «Frontex-Verordnung», die jene von 2016 ersetzt, wird im Herbst in Kraft treten, wenn das neue EU-Parlament seine Arbeit aufgenommen hat. Sie bringt eine beträchtliche Ausdehnung des Budgets und der Befugnisse der Agentur mit sich. Und sie stellt die Zukunft der Agentur auf einen permanenten Krisen-Modus ein, und das obwohl die Zahl der irregulär in Europa ankommenden Migrant*innen in den letzten zwei Jahren massiv zurückgegangen ist – was übrigens auch die eigenen Zahlen von Frontex belegen.

Die neue Verordnung trägt zur Umsetzung der Strategie des «Integrierten Grenzmanagements» bei: Die Leistungsfähigkeit der Agentur soll wachsen, sie soll von der Kontrolle durch die Mitgliedstaaten unabhängiger werden und die Kooperation mit Drittstaaten beim Grenzschutz und bei «Rückführungen» ausbauen. Der ursprüngliche Vorschlag der EU-Kommission wurde im Zuge der parlamentarischen Beratung nur wenig verändert. So wurden sämtliche Bezüge zu den von der EU geplanten «kontrollierten Zentren» gestrichen. Weggefallen ist zwar auch die Befugnis, Ausschaffungen aus und im Auftrag von Drittstaaten vorzunehmen. In den Artikeln zu den Aussenstellen der Agentur sowie zur Kooperation mit Drittstaaten (Art. 60 und 74) ist jedoch immer noch von einer Zusammenarbeit in Fragen der «Rückführung» die Rede.

Mehr Kompetenzen

Mit der Revision des Mandats kam auch die Ankündigung, dass das ständige Frontex-Personal

von derzeit 700 auf 10000 Beamt*innen im Jahre 2027 wachsen soll. Wachsen wird auch das Budget – und zwar auf 420,6 Mio Euro für 2020, das sind 36 Prozent mehr als 2019.

Die Agentur soll auch ihre eigene Ausrüstung kaufen oder leasen dürfen. Flugzeuge, Schiffe und andere grössere Gerätschaften werden zwar in einem Mitgliedstaat registriert. Die Abhängigkeit der Agentur von den freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten, die bisher die Flexibilität von Frontex beschränkte, wird jedoch deutlich reduziert.

« Das ständige Personal von Frontex soll von heute 700 auf 10000 Beamt*innen im Jahre 2027 wachsen. »

zusätzliche Kompetenzen auf eigene Initiative zu handeln; dies gilt sowohl für die Möglichkeiten der Agentur, Operationen auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates selbst einzuleiten, als auch für das Frontex-Personal, das nun nach der grundsätzlichen Erlaubnis des jeweiligen Staates selbständig auf dessen Gebiet handeln darf. Zwar wird bei diesem Machtzuwachs die Verpflichtung zur Einhaltung von Grundrechten betont, jedoch bleibt es bei internen Kontrollmechanismen. (Art. 10 Abs. 1 Nr. 4a).

Keine Verbesserung der Kontrolle

Die neue Verordnung zeigt nicht, dass die internen Beschwerdeprozeduren für die Opfer von Grundrechtsverletzungen bei Operationen der Agentur oder bei von ihr unterstützten Einsätzen zugänglicher geworden wären. Sie stellt die Verantwortlichkeit der einzelnen Beamt*innen

über die der Organisation selbst: Zivil- und strafrechtlich haftbar sind gemäss Art. 85 und 86 nur die Mitglieder der von Frontex entsandten Teams.

Der/die Grundrechtsbeauftragte wird zwar durch eine/n Stellvertreter*in, durch Grundrechtsbeobachter*innen, einen neuen Verhaltenskodex und die Betonung seiner bzw. ihrer Unabhängigkeit etwas gestärkt. Tatsächlich ist das Büro des/der Beauftragten nach wie vor von Frontex-interner Rekrutierung abhängig und hat auch keine zusätzlichen Kompetenzen erhalten. Die von Human Rights Watch geforderte Befugnis, Beschwerden gegen die Agentur vor die EU-Kommission zu bringen, wurde bezeichnenderweise nicht in die Verordnung aufgenommen. Der finanzielle, personelle und rechtliche Machtzuwachs von Frontex macht das Fehlen von Ressourcen beim Grundrechtsbeauftragten noch gravierender. Die Mehrzahl der (wenigen) Beschwerden betraf bisher Grenzwachter*innen, die von den Mitgliedstaaten zu Frontex-Operationen entsandt wurden. Bei der Bearbeitung dieser Beschwerden wird das Grundrechtsbüro auch weiterhin vom guten Willen des betreffenden Mitgliedstaates abhängen.

Ausschaffungen und Datenverarbeitung

Zwar hält Art. 49 fest, dass Frontex sich nicht in Rückführungsentscheidungen einmischen darf, die ausschliessliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bleiben. Dennoch erweitert die neue Verordnung die Aufgaben der Agentur um die Unterstützung bei der «Sammlung von für Rückführungsentscheidungen notwendigen Informationen, der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen ... und anderen rückführungsvorbereitenden und -bezogenen Massnahmen». Mit dieser Zunahme an Zuständigkeiten sollte auch die Rechenschaftspflicht der Agentur in Bezug auf internationales Menschenrecht zunehmen. Der Pool der «Rückführungsbeobachter*innen» wird jedoch von Frontex selbst gemanaged, was einen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 6 der

EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) darstellt, der ein «wirksames» und das heisst unabhängiges System der Überwachung von Ausschaffungen fordert. Auch die EU-Grundrechtsagentur hatte empfohlen, dass der Pool von Beobachter*innen nicht Frontex, sondern einer internationalen Organisation mit Erfahrung im Bereich der Menschenrechte angegliedert werden sollte.

Auch der Informationsaustausch gehört zu den zentralen Punkten der neuen Verordnung. Zur Rolle von Frontex gehören nun auch Entwicklung und Betrieb von zentralen Informationssystemen, denen entsprechende nationale Datenbanken sowie Informationssysteme von Europol und anderen EU-Agenturen angeschlossen werden. Das «Rückkehrmanagementsystem» wird den automatischen Transfer von Daten – inkl. Passagierlisten und andere personenbezogene Informationen über Auszuschaffende – selbst an Drittstaaten erlauben.

Die neue Verordnung ist zwar noch nicht in Kraft, aber die Ambitionen der Agentur, auch ausserhalb der EU und des Schengenraums zu agieren, sind schon jetzt sichtbar. Die erste gemeinsame Operation auf dem Territorium eines Drittstaates begann am 21. Mai in Albanien. Die Vereinbarungen, auch mit anderen Balkan-Staaten, enthalten eine Reihe von Befugnissen, Privilegien und Immunitäten für Mitglieder von Frontex-Teams. Dazu kann auch die Anwendung von unmittelbarem Zwang gehören, sofern sie im (geheim gehaltenen) Operationsplan vorgesehen ist, sowie die Immunität gegenüber der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des betreffenden Staates, wenn der Frontex-Exekutivdirektor signalisiert, dass die Handlungen in Ausübung offizieller Funktionen begangen wurden. Der vertrauliche Charakter der Operationspläne gewährt dem Exekutivdirektor einen weiten Ermessensspielraum und sorgt weiterhin dafür, dass die Kontrollierbarkeit und Rechenschaftspflicht der Frontex-Teammitglieder gering bleibt.

Fazit

Nur zwei Jahre nach der letzten Verordnung präsentierte die EU-Kommission den Vorschlag für die neue, nur sieben Monate brauchten Rat und Parlament für die Verabschiedung. Diese Geschwindigkeit zeigt, dass Grundrechtsschutz und Kontrollen auf der Agenda der Migrationskontrolle kaum eine Rolle spielen. Der kurze Überblick über die neue Verordnung bestätigt diese Prioritätensetzung.

Jane Kilpatrick, wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Statewatch (London)

DIE NEUE VERORDNUNG

<http://bit.ly/frontex2019com>

DER KOMMISSIONSVORSCHLAG

<http://bit.ly/frontex2019comDE>

Marianna Gkliati: The new European Border and Coast Guard, EU-Law-Analysis-Blog, April 2019
<http://bit.ly/gkliatiblog>

KURZE GESCHICHTE DER FRONTEX-VERORDNUNG

Die Schnelllebigkeit des Rechts

2004 verabschiedete die EU die erste Version der Frontex-Verordnung. In den seither vergangenen fünfzehn Jahren wurde sie viermal geändert – ein Überblick.

Im Oktober 2004 trat die erste Version der Verordnung «über die Errichtung einer europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussengrenzen» in Kraft (<http://bit.ly/frontex2004>). Sie stellte einen Kompromiss dar zwischen jenen Staaten, die wie Deutschland und Italien ein EU-Grenzschutzcorps gefordert hatten, und jenen wie Grossbritannien und die nördlichen Mitgliedstaaten, die die Kontrolle der Aussengrenzen weiterhin in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten belassen wollten. Die Agentur mit dem Kürzel Frontex, die im Mai 2005 in Warschau ihren Betrieb aufnahm, hatte deshalb keine exekutiven Befugnisse. Sie sollte nur die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten koordinieren – im Bereich der Ausbildung und der Technikentwicklung etc. Bei gemeinsamen Ausschaffungsflügen und anderen «gemeinsamen Operationen» behielt jeweils der «Einsatzmitgliedstaat» das Sagen, also jener Staat, an dessen Grenze die Operation stattfand oder der den Ausschaffungsflug initiierte.

2007 wurde die Verordnung erstmals geändert, um den Einsatz von «Rapid Border Intervention Teams» (RABITs) zu ermöglichen, die bei «plötzlichem und aussergewöhnlichem Druck» innerhalb weniger Tage entsandt werden sollten (<http://bit.ly/frontex2007>). Die EU- und die assoziierten Schengen-Staaten sollten dafür Pools von Beamt*innen für solche Einsätze einrichten.

2011 folgte – als Reaktion auf den «arabischen Frühling» – die zweite Änderung (<http://bit.ly/frontex2011>). Um die personelle Basis für die wachsende Zahl von Einsätzen bereitzustellen, sollten die an Frontex beteiligten Staaten nun nicht mehr nur Personal-«Pools» für RABIT-Einsätze, sondern auch für die üblichen «gemeinsamen Aktionen» der Agentur einrichten. Zudem sollte ein Register von Ausrüstungen (Autos, Flugzeuge, Schiffe, Elektronik etc.) erstellt werden, die Frontex bei den Mitgliedstaaten anfordern könnte.

2016 beschloss die EU eine dritte, tiefgreifende Änderung, die aus der «Agentur für die operative Zusammenarbeit» nun eine «Europäische Grenz- und Küstenwache» machte (<http://bit.ly/frontex2016>). Die Agentur behielt das Kürzel Frontex bei, erhielt aber erneut mehr Personal, mehr technische Ausrüstung und vor allem mehr Befugnisse. Sie sollte nun auf Geheiss der EU-Ministerrats auch ohne die Zustimmung eines Mitgliedstaates an dessen Grenzen eingesetzt werden können.

Die vierte Änderung der Frontex-Verordnung von 2019, mit der die Agentur einen kaum fassbaren personellen Umfang von 10000 Beamt*innen erreichen wird, soll nicht die letzte sein. Die neue Präsidentin der EU-Kommission Ursula von der Leyen hat bereits einen weiteren Ausbau in Aussicht gestellt.

(Bu)

Wie man das grosse Durcheinander schafft

Seit dem 1. März 2019 beobachtet Solidarité sans frontières die Umsetzung der Restrukturierung des Asylwesens. Ein erster Kommentar.

«Bern-Wabern, 07.08.2019 – Der Betrieb des Besonderen Bundesasylzentrums in Les Verrières im Kanton Neuenburg wird vom 1. September bis zum 31. Dezember 2019 vorübergehend eingestellt. Dies hat der Bund gemeinsam mit den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden beschlossen. Da zurzeit wenige Asylsuchende in die Schweiz kommen, ist dieser Standort schwach belegt.»

Staatssekretariat für Migration (SEM)

Kleiner Rückblick: Am 5. Juni 2013 stimmte die Schweizer Bevölkerung den «dringlichen Massnahmen» im Asylwesen zu: Aufhebung des Botschaftsasyls, Aufhebung der Desertion als Asylgrund ... und schliesslich Schaffung von besonderen Zentren für «renitente» Asylsuchende. Das erste Zentrum wurde im Dezember 2018 in Les Verrières eröffnet, ganze fünfzehn Jahre nach der Abstimmung. Für das zweite in Aussicht gestellte konnte noch kein Standort gefunden werden. Offenbar war die Massnahme dann doch nicht ganz so dringlich.

Weder dringlich noch nützlich

Böse Zungen könnten jetzt sagen, dass diese besonderen Gefängnisse (wie wir sie bei Solidarité sans frontières nennen) nicht nur nicht dringlich waren, sondern auch noch unnützlich sind. Gemäss dem SEM wurden seit der Eröffnung des Zentrums von Les Verrières nur 33 Personen dorthin überstellt, das sind im Durchschnitt gerade mal drei oder vier Personen pro Monat. Für ein Zentrum, das den Bund fünf Millionen Franken pro Jahr kostet (ohne Amortisation der Kosten für Kauf und Umbau des Gebäudes) ist das eine mehr als nur magere Bilanz. Das SEM argumentiert mit der geringen Zahl an neuen Asylgesuchen. Eine einfache Dreisatzrechnung zeigt jedoch, dass selbst bei 40 000 neuen Geflüchteten (wie 2015) und gleichem Prozentsatz an «Renitenten»

die monatlichen Zuweisungen nach Les Verrières immer noch im einstelligen Bereich liegen würden. Also SEM, spring über deinen Schatten und schliess dieses Gefängnis für immer. Wir versprechen, uns mit Gelächter zurückzuhalten!

Umso mehr da es seit dem Inkrafttreten der Restrukturierung wirklich nichts zu lachen gibt. Wie Samuel Häberli von der Freiplatzaktion Zürich in seinem Artikel «Bundesasylzentren als Orte der Herrschaft*» zeigt, sorgen die gefängnisartigen Bedingungen in den Bundesasylzentren (BAZ) mit unzähligen Regeln, Sanktionen und einer grossen Portion Willkür dafür, dass sich die Bewohner*innen unter ständiger Kontrolle des SEM befinden. Die Ausschaffungszentren («Bundeszentren ohne Verfahrensfunktion» im technokratischen Beamtendeutsch) liegen wie jene von Giffers oder Glaubenberg sehr isoliert, was den sozialen Kontakt der Asylsuchenden mit Leuten von ausserhalb schwierig, wenn nicht gar unmöglich macht.

Ein für die Geflüchteten gefährliches Durcheinander

In der Theorie mag die neue Organisation der Verfahren kohärent wirken: Im beschleunigten Verfahren befindet sich ein(e) Asylsuchende(r) während maximal 140 Tagen in einem BAZ mit Verfahrensfunktion. Erhält er/sie in dieser Zeit

einen negativen Entscheid oder tritt das SEM auf das Gesuch nicht ein, wird er/sie in ein Ausschaffungszentrum überstellt. Dauert die Behandlung des Gesuchs länger als diese 140 Tage, gelangt er/sie ins erweiterte Verfahren und wird einem Kanton zugeteilt. In der Praxis herrscht jedoch eine heillose Verwirrung in der Koordination der verschiedenen Etappen und der Überstellung von einem Zentrum ins andere, was zu grotesken, völlig irrationalen und für die Betroffenen sogar gefährlichen Situationen führt.

Nehmen wir das Beispiel jenes Asylsuchenden aus Georgien, der sein Asylgesuch im Zentrum von Perreux in Boudry (NE) gestellt hat. Er hatte gesundheitliche Probleme, die zur Begründung seines Gesuchs relevant waren. Ein erster Arzttermin fand am 21. Januar 2019 statt. Ein zweiter Termin für weiterführende Untersuchungen wurde vereinbart. Weil er zwischenzeitlich ins Ausschaffungszentrum von Giffers überstellt wurde, konnte er diesen aber nicht wahrnehmen. Also hat er einen Arzt in Giffers aufgesucht. Die Untersuchungen wurden aber ebenfalls unterbrochen wegen seiner neuerlichen Überstellung nach... Boudry! Während die medizinischen Abklärungen noch am Laufen waren, hat er am 13. März vom SEM einen negativen Entscheid erhalten. Unterstützt von seiner Rechtsvertreterin hat er beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) Rekurs eingelegt; dieses hat den Fall zur weiteren Prüfung ans SEM zurückgewiesen. 21 ähnliche Entscheide hat das BVGer allein für die Welschschweiz gefällt. Anstatt umgehend sein eindeutig falsches Vorgehen zu korrigieren, versucht das SEM, diese Fälle kleinzureden.

Seit dem Inkrafttreten beobachtet Solidarité sans frontières aufmerksam die Restrukturierung des Asylwesens. Das neue System als solches muss bereits deutlich kritisiert werden. Wir stellen jedoch zudem fest, dass bei seiner Umsetzung viele Geflüchtete Opfer des Durchwurstelns und der Versuch-und-Irrtum-Methode des SEM werden.

(io)

DAS AUSLÄNDERGESETZ
WIRD ZUM «INTEGRATIONSGESETZ»

Die verfeinerte Sortiermaschine

Seit dem 1. Januar 2019 wird im Titel des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer die «Integration» extra erwähnt, aus dem AuG wurde das AIG. Das tönt vordergründig nicht schlecht. Zeit für eine erste Bilanz aus der Praxis.

Frau A ist mit ihrer Familie 2008 in die Schweiz geflüchtet. Das Asylgesuch wurde abgelehnt; die Familie wurde vorläufig aufgenommen (Ausweis F). Die Eheleute liessen sich nach einem Jahr scheiden. Frau A blieb allein mit drei Kindern, für die sie sorgen musste. Der Exmann konnte die Alimente nicht bezahlen, weswegen sie Sozialhilfe beantragen musste. Zwar brachte sie ein abgeschlossenes Studium und jahrelange Berufspraxis mit in die Schweiz, doch ihr Diplom wurde nicht anerkannt. Sie lernte gut Deutsch, Niveau B1, erlernte einen neuen Beruf, fand aber keine Stelle, weil sie nur einen Ausweis F und keine Aufenthaltsbewilligung hat. Das Migrationsamt lehnte nacheinander mehrere Gesuche für einen Ausweis B ab. Sie fühlte sich zusehends schlechter und glitt in eine Depression ab.

Herr B wurde als elfjähriger Knabe – ohne eigenes Zutun und illegal – von seinen Eltern in die Schweiz gebracht. Das damalige Bundesamt für Migration schloss ihn 2007 in die vorläufige Aufnahme seiner Mutter ein, die bereits im Besitz des Ausweises F war. Herr B lebt heute seit zwölf Jahren in der Schweiz; länger also als in seinem Herkunftsland. Hier wurde er eingeschult, hier ausgebildet. Gleichwohl gelang es ihm (noch) nicht, sich in wirtschaftlicher Hinsicht soweit zu integrieren, dass er sich von der Sozialhilfe vollständig lösen konnte. Sein Deutsch lässt zu wünschen übrig. Das Migrationsamt warf ihm fortgesetzten, selbst verschuldeten Sozialhilfebefug vor und wies ihn weg. Ein dagegen erhobenes Rechtsmittel wurde nur deshalb gutgeheissen, weil er es während des laufenden Verfahrens schaffte, sich ganz von der Sozialhilfe zu lösen.

Die beiden Beispiele sind nicht erfunden; sie stammen aus dem Jahre 2018. Sie zeigen verschiedene Mängel der Schweizer Integrationsstrategie auf.

Integration «fordern und fördern»...

Bereits die erste Fassung des AuG, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, verlangte von den Ausländer*innen Integration und von der schweizerischen Bevölkerung Offenheit. Seit einer Revision von 2014 muss der Bund für die Realisierung der Integrationsziele finanzielle Mittel zur Verfügung stellen und die Verwendung dieser Mittel überwachen. Seit Januar 2019



**Solidarité
sans
frontières**

DOSSIER 3 – 2019
SOLIDARITÉ SANS FRONTIÈRES

SEPTEMBER 2019

**AUSLÄNDERRECHT –
STAND DER DINGE**



Im Kanton Freiburg müssen über 200 Personen unter den entwürdigenden Bedingungen der Nothilfe leben.

schliesslich gilt im AIG ein neues Kapitel 8 «Integration» (Art. 53 bis 58b), das in die Abschnitte «Integrationsförderung» und «Integrationsanfordernisse» unterteilt ist.

Diese Erfordernisse (Art. 58a) reichen von der «Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung», und der «Respektierung der Werte der Bundesverfassung» über Sprachkompetenzen (Kenntnisse einer Landessprache, «gemessen» nach den üblichen Niveaus A1 bis C2) bis hin zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung. Konkretisiert werden diese Forderungen in der Integrationsverordnung, die der Bundesrat alleine, ohne Zutun des Parlaments, erlässt und abändern kann.

Nicht alle müssen sich «integrieren»

EU- oder EFTA-Bürger*innen sind die zahlenmässig grösste Gruppe von Ausländer*innen. Ihr Aufenthaltsstatus leitet sich jedoch nicht aus dem AIG, sondern aus dem Freizügigkeitsabkommen

Bulletin 3 – 2019
Solidarité sans frontières
Schwanengasse 9
3011 Bern
www.sosf.ch

sekretariat@sosf.ch
Fon 031 311 07 70
PC 30-13574-6

IBAN CH03 0900 0000
3001 3574 6
BIC POFICHBEXXX



Nothilfe = Leiden



(FZA) ab. Sie dürfen in der Schweiz bedingungslos arbeiten. Die Migrationsämter können sie auch nicht wegen fehlender oder beschränkter Kenntnisse einer Landessprache sanktionieren. Genau das passiert hingegen regelmässig bei sog. Drittstaatsausländer*innen, die dem AIG unterworfen sind. Von ihnen fordern die Ämter strikte Sprachkenntnisse. Wer das verlangte Niveau nicht mit einem Diplom nachweist, kann mit der Kürzung von Sozialhilfe «bestraft» werden und letztlich sogar die Aufenthaltsbewilligung verlieren und weggewiesen werden.

Das AIG enthält zwar eine Art «Härtefallklausel»: Der Situation von Personen, «welche die Integrationskriterien ... wegen einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können», sei «angemessen» Rechnung zu tragen (Art. 58a Abs. 2).

In der Praxis überlesen die Migrationsämter jedoch in aller Regel diese sinnvollen Einschränkungen bei der Beurteilung von Sprachkompetenzen von Drittstaatsausländer*innen, ausser sie seien Expats. Gewichtige Auswirkungen hat dies vor allem auf langjährig anwesende Ausländer*innen, die wegen ihres Alters, der fehlenden Berufsbildung und -praxis und wegen ihrer schlechten Gesundheit nicht in der Lage sind, eine Sprache zu erlernen und/oder ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft selbst zu bestreiten. Häufig sind dies «working poor»-Familien mit mehreren Kindern. Sich von der Sozialhilfe zu lösen und

die verlangten Sprachkompetenzen zu erwerben, ist für sie häufig fast unmöglich, wird aber in der Praxis regelmässig unter Androhung der Wegweisung gefordert. Das führt dazu, dass diese Menschen bei der jährlich fälligen Verlängerung des Ausländerweises mit Anfragen des Migrationsamts konfrontiert sind, was sie meist zutiefst verunsichert und erschreckt. Manchmal müssen sie schliesslich das Land verlassen ...

Aber selbst wenn es nicht so weit kommt: Schon die Kosten der Sprachkurse und der Sprachzertifikate sind nicht zu unterschätzen. Die behördlich verfügbaren Sprachkurse sind für viele Privatschulen zum lohnenden Geschäft geworden.

Was bleibt?

Die strengen Bedingungen an die Integration atmen den

Geist einer migrationsfeindlichen Abwehrhaltung gegen Ausländer*innen aus Drittstaaten. Durchgesetzt wurde sie von einer straff organisierten bürgerlichen Lobby, die in den für Migrationsfragen zuständigen staatspolitischen Kommissionen von National- und Ständerat seit Jahren die Mehrheit innehat. Über die bürgerlichen Parteigrenzen hinweg herrscht darüber Konsens, dass Drittstaatsausländer*innen besser «draussen bleiben», solange sie nicht rentieren.

INTEGRATIONSAGENDA FÜR DEN ASYLBEREICH

Die anfangs 2019 etablierte Integrationsagenda sieht vor, dass der Bund für jede als Flüchtling anerkannte oder vorläufig aufgenommene Person dem Aufenthaltskanton Fr. 18 000 zur Verfügung stellt, die für deren Integration verwendet werden müssen.

Die Agenda verspricht, anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sprachlich zu fördern und besser als bisher in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dass die Schweiz im Asylbereich vermehrt Integrationsförderung betreiben will, ist eine sinnvolle, an der Realität orientierte Strategie: Sie macht frühere, jahrelange Versäumnisse etwas besser und anerkennt damit implizit, dass Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene längerfristig in der Schweiz bleiben werden.

Bleibt abzuwarten, wie die Kantone die Agenda umsetzen und ob sie bereit sind, zusätzlich zu den Geldern des Bundes eigene Finanzen für die Integration locker zu machen.

(Pf)

« Das Ausländerrecht bedient nach wie vor hauptsächlich die Interessen der Privatwirtschaft und der öffentlichen Verwaltung. »

Das Ausländerrecht bedient nach wie vor hauptsächlich die Interessen der Privatwirtschaft und der öffentlichen Verwaltung. Arbeitgeber*innen wollen möglichst gut ausgebildete ausländische Arbeitnehmer*innen zu möglichst tiefen Löhnen. Sie profitieren in der Schweiz zusätzlich von einem sehr liberalen, wenig regulierten Arbeitsrecht. Verhältnismässig lange und sehr flexible Arbeitszeiten und ein wenig ausgebauter Kündigungsschutz sind – neben tiefen Gewinnsteuern und steuerfreien Dividenden – wichtige «Standortvorteile» der Schweiz.

Die Migrationsämter streben nach einer maximalen Kontrolle über die ausländische Bevölkerung mit möglichst kleinem Aufwand. Dafür konnten sie in den letzten Jahren viel Geld in digitale und biometrische Verfahren investieren. Grundrechtliche Ansprüche auf ein (vom Staat) ungestörtes Familien- und Berufsleben und ein möglichst gleichberechtigtes Zusammenleben der Ausländer*innen mit der Schweizer Bevölkerung werden nach wie vor ignoriert. Das AIG enthält bis heute keine «Charta der Rechte der Ausländer*innen», sondern kommt als «verfeinerte Sortiermaschine» vor allem den Interessen der Privatwirtschaft und der Verwaltung entgegen: Wer als Ausländer*in die «Integration» nicht schafft, muss gegen seine Wegweisung kämpfen.

(Pf)

Was sich geändert hat

Am 9. Februar 2014 wurde die SVP-Initiative «gegen die Masseneinwanderung» mit 50,3 Prozent der Stimmen angenommen. Damit wurde das Prinzip der Kontingentierung der Anzahl der jährlich ausgestellten Aufenthaltsbewilligungen – Asylbereich inklusive – in der Bundesverfassung festgeschrieben. Die im Gegensatz dazu stehenden internationalen Verträge der Schweiz sollten innerhalb von drei Jahren neu verhandelt und angepasst werden. Rasch erwies sich die Umsetzung des neuen Artikels 121a der Bundesverfassung als problematisch. Nicht nur stand er im Widerspruch zu anderen Artikeln der Verfassung (so etwa Artikel 5 Abs. 4 «Bund und Kantone beachten das Völkerrecht»), er stellte auch das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU in Frage. Darüber wurden in den folgenden vier Jahren landauf landab intensive Debatten geführt. Im Zentrum der Diskussion standen nicht etwa die Auswirkungen des neuen Verfassungsartikels auf die Ausländer*innen; man konzentrierte sich vielmehr darauf, wie man die Initiative umsetzen und dabei die guten Beziehungen zur EU aufrechterhalten könne.

Inländervorrang «light»

Ein erster Vorschlag des Bundesrates sah vor, jährliche Kontingente und Obergrenzen festzulegen, von denen nur Kurz-Aufenthalte von weniger als vier Monaten sowie Geflüchtete ausgenommen sein sollten. Der Vorschlag scheiterte an der Weigerung der EU, überhaupt auf Verhandlungen über eine Anpassung des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA)

Was hat sich konkret in den fünf Jahren seit der Annahme der «Masseneinwanderungsinitiative» geändert?

einzutreten. Am 6. Dezember 2015 schlug der Bundesrat eine Schutzklausel im Fall einer ausserordentlich starken Zuwanderung vor. Das Parlament schickte diesen Vorschlag bachab und stimmte am 16. Dezember 2016 einem Ausführungsgesetz mit dem Grundsatz eines «Inländervorrangs light» zu – mit dem Ziel, das Potenzial an einheimischen Arbeitskräften besser zu nutzen, um damit die Zuwanderung zu reduzieren. Konkret beschlossen die Räte, die Arbeitgeber zu verpflichten, offene Stellen in Berufszweigen mit hoher Arbeitslosigkeit (bis Ende 2019 über 8 Prozent, danach 5 Prozent) den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu melden. Zudem wurde ein Embargo von fünf Tagen eingeführt, das den Arbeitgebern verbietet, das Stellenangebot auf anderen Kanälen zu publizieren. Die ersten Zahlen, die die praktische Wirkung dieser Massnahme abschätzen lassen, wird das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) erst im kommenden Herbst veröffentlichen.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Der Inländervorrang hat aber auch dazu geführt, dass Personen im Asylbereich erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten haben. Dazu wurden vier neue Bestimmungen angenommen. Erstens wurde die Meldepflicht von stellensuchenden und arbeitsmarktfähigen anerkannten

Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen an die öffentliche Arbeitsvermittlung eingeführt. Zweitens wurde der Begriff «Arbeitskräfte in der Schweiz» auf die vorläufig aufgenommenen Personen ausgedehnt, was bedeutet, dass sie nun ebenfalls zum Kreis jener gehören, die gegenüber Angehörigen von anderen Drittstaaten Vorrang bei der Rekrutierung haben. Drittens wurde per 1. Januar 2018 für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen die Zwangsabgabe von 10 Prozent des Lohnes ans SEM abgeschafft. Seit dem 1. Januar 2019 schliesslich brauchen anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene keine Bewilligung mehr, um einer bezahlten Arbeit nachzugehen. Die beiden letzteren Punkte sind das Resultat einer ebenfalls am 16. Dezember 2016 verabschiedeten Revision des AuG zur Frage der «Integration» (siehe den Artikel von Peter Frei auf Seite 5).

Bald kommt die nächste Runde

Paradoxerweise hat die Umsetzung einer vehement immigrationsfeindlich ausgerichteten Initiative zu einigen Fortschritten für die hier anwesenden Personen im Asylbereich geführt, vor allem für vorläufig Aufgenommene. Ob die Meldepflicht tatsächlich zu einer Verminderung der Zuwanderung führt, darf man getrost bezweifeln. Natürlich ist die SVP angesichts dieser doch etwas lockeren Auslegung ihres Initiativtexts auf die Barrikaden gegangen: am 31. August hat sie mit 116 139 Unterschriften eine neue Volksinitiative («für eine massvolle Zuwanderung», Begrenzungsinitiative) eingereicht. Diese will die Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU und der EFTA aufkündigen und den Abschluss neuer derartiger völkerrechtlicher Verträge verbieten. Solidarité sans frontières wird sich weiterhin für eine weltweite Freizügigkeit einsetzen und dabei gleichzeitig das Recht der Ausländer*innen auf eine stabile Aufenthaltsbewilligung und würdige Arbeitsbedingungen verteidigen.

(io)



Rede von Lorentina Tesfaye; die erythreische Geflüchtete ist Aktivistin der Poya solidaire.

LANDESVERWEISUNG: DOPPELBESTRAFUNG FÜR MIGRANT*INNEN***Gerichte, die die Härtefallklausel anwenden, sind rechtsbürgerlichen Parlamentarier*innen ein Dorn im Auge.***

«Für eine konsequente Durchsetzung des Strafrechts – Streichung der Täterschutzklausel bei Landesverweisungen», lautete eine im Juni 2018 eingereichte und inzwischen abgelehnte Parlamentarische Initiative von SVP-Nationalrat Gregor Rutz. «Wird der Härtefall zum Normalfall?», will Leo Müller, Nationalrat der CVP, mit einer Interpellation ebenfalls von Juni 2018 wissen. Einen «konsequenten Vollzug von Landesverweisungen», propagiert schliesslich Philipp Müller, mittlerweile Ständerat der FDP. Das Parlament hat seine im Mai 2018 eingereichte Motion angenommen. Die «Durchsetzungsinitiative» der SVP scheint in neuer Form zurück auf der Tagesordnung.

Im Februar 2016 hatten die Stimmberechtigten dieses Ansinnen abgelehnt. Die Serie von Abstimmungserfolgen der Nationalkonservativen – von der Minarettverbotsinitiative (2009) über die Ausschaffungsinitiative (2010) bis hin zur Masseneinwanderungsinitiative (2014) – hatte endlich gestoppt werden können. Das Thema «kriminelle Ausländer», mit dem die SVP über Jahre hinweg für eine rassistische Stimmung gesorgt hatte, war zwar nicht verschwunden, schien aber für einen Moment lang zurückgedrängt.

«Pfefferscharf»

Im Oktober 2016 waren dann die Änderungen des Strafgesetzbuchs in Kraft getreten, die das Parlament im Jahr zuvor zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative beschlossen hatte. Man habe für eine «pfefferscharfe Umsetzung» gesorgt, hatte sich Philipp Müller, seinerzeit noch als Nationalrat, gebrüstet. Tatsächlich hat

**Mobilisiert hatte Poya Solidaire.**

das Parlament den Delikt katalog, für den die Ausschaffungsinitiative eine automatische Landesverweisung vorgesehen hatte, ungebremst in den neuen Art. 66a Abs. 1 StGB übernommen und sogar eigens einen neuen Straftatbestand des «unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe» (Art. 148a StGB) eingeführt. Die Verurteilung eines Ausländers oder einer Ausländerin wegen eines in dem Katalog vorgesehenen Deliktes sollte nun zwingend zu einer Landesverweisung führen – auch wenn das Gericht ansonsten nur eine bedingte Geld- oder Freiheitsstrafe ausspricht und damit den Bagatelldarakter der begangenen Straftat bestätigt.

Erst nach langem Ringen hatten die rechten Hardliner im Nationalrat die vom Ständerat geforderte Klausel akzeptiert, gemäss der ein Gericht «ausnahmsweise» von der obligatorischen Landesverweisung absehen kann, «wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen» (Art 66a Abs. 2 StGB).

Die Härtefallklausel war für die SVP bereits 2015/16 das Zeichen dafür, dass das Parlament zu nachsichtig mit den «kriminellen Ausländern» umgehe. Sie ist nun erneut unter Beschuss. Für die SVP ist sie weiterhin schlicht eine «Täterschutzklausel», die es abzuschaffen gilt. Philipp Müller will dagegen «Anreize, aus Gründen der Verfahrensökonomie» diese Klausel anzuwenden, beseitigen: Landesverweisungen dürfen nur von den Strafgerichten selbst angeordnet werden. In der Praxis werde stattdessen die Landesverweisung dadurch umgangen, dass Staatsanwält*innen Strafbefehle aussprechen, die dann keine Landesverweisungen enthalten. Das könne dadurch behoben werden, dass von Ausländer*innen begangene Katalogtaten aus dem Art. 66a StGB immer von Strafgerichten abzuurteilen seien.

Nur wenig Gnade

Die Statistik

4000 Landesverweisungen jährlich wären mit der neuen Regelung möglich, hatte es 2015/16 geheissen. Trotz der «pfefferscharfen» Umsetzung haben die Strafgerichte im Jahre 2018 «nur» in insgesamt 1702 Fällen eine Landesverweisung ausgesprochen. Laut Bundesamt für Statistik handelt es sich dabei in den meisten Fällen um «obligatorische» Landesverweisungen.

Für einen grossen Teil der Katalogstraftaten aus dem Art. 66a StGB lässt sich laut BfS anhand der Strafurteilsstatistik der Anteil derjenigen Verurteilungen gegen Ausländer*innen beziffern, bei denen die Landesverweisung auch tatsächlich ausgesprochen wurde – nämlich in 71 Prozent der Fälle. Nicht in diese Rechnung eingegangen sind der Einbruchsdiebstahl (Diebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch) und der einfache Betrug im Bereich der Sozialleistungen, weil diese spezifischen Kombinationen im Strafregister VOSTRA bisher nicht aufgeschlüsselt wurden.

Im Strafregister werde ebenfalls nicht erfasst, warum ein Gericht von einer obligatorischen Landesverweisung abgesehen habe. Das sei nicht nur bei Härtefällen möglich, sondern auch bei entschuldbarer Notwehr oder Notstand oder wenn es sich um eine EU-Bürger*in handle, für die das Freizügigkeitsabkommen mit der EU gelte.

Die Härtefallklausel mag in einigen Fällen – insbesondere bei hier aufgewachsenen Personen – die Landesverweisung abgewendet haben. Dennoch ist klar, dass seit der Ausschaffungsinitiative der Umgang mit straffälligen Ausländer*innen massiv verschärft wurde. Die Doppelbestrafung von Migrant*innen – durch Geld- oder Freiheitsstrafe einerseits und die Ausschaffung andererseits – ist und bleibt diskriminierend.

(Bu)

KURZ UND KLEIN

MULTAKA – EIN SCHÖNES WORT
FÜR EINE SCHÖNE IDEE

Kultur als Integrationsmotor

«Multaka» ist arabisch und bedeutet Treffpunkt. Das Projekt wurde Ende 2015 von drei Berliner Museen ins Leben gerufen (Deutsches Museum, Pergamon und Bode zu den Hochkulturen im vorderasiatischen Raum). Rund 20 eigens dafür ausgebildete Flüchtlinge aus Syrien und dem Irak führten ihre meist jüngeren Landsleute auf Arabisch und Kurdisch durch die Sammlungen. Durch die Erfahrung der Wertschätzung, welche den Kulturgütern aus der alten Heimat seitens der Museen entgegengebracht wird, erhofften sich die Initianten eine positive Festigung des Selbstwertgefühls und ein sich selbstbewusst-konstruktives Einbringen der Geflüchteten in unserer Gesellschaft. Das Projekt war ein Riesenerfolg, es wurde mehrfach ausgezeichnet und wird heute von der Bundesregierung unterstützt. Bald wurden die Führungen auch in Deutsch angeboten, es entstanden Workshops, in denen ein gegenseitig sensibilisierter Dialog der Kulturen gelebt wird.

2019 hat das Historische Museum Bern als bisher einzige Institution der Schweiz das Konzept in seiner erweiterten Form übernommen. Zielpublikum sind primär nicht mehr junge Geflüchtete, sondern die einheimische Bevölkerung. Fünf Männer und Frauen mit Fluchthintergrund aus Eritrea, Afghanistan, Syrien, Kurdistan und Iran laden auf Spaziergängen durch die Dauerausstellungen dazu ein, Objekte anders zu betrachten, neue Perspektiven zu gewinnen und Gegenwartsbezüge herzustellen. So verdeutlicht etwa Thomas aus Eritrea anhand archäologischer Funde aus der Schweiz, dass Migration schon seit jeher zum Menschsein gehört. Dania aus Syrien deckt Parallelen zwischen dem Schicksal und der Geschichte der Ureinwohner Nordamerikas und Menschen aus Palästina auf. Sie wollen damit zu Gesprächen über Kultur, Geschichte, geteilte Kulturerbe, Migration und Flucht anregen. Bei ihren Führungen wird klar, dass jedes Leben, im Kleinen wie im Grossen, eine immerwährende Geschichte von Aufbrechen und Ankommen ist.

Die 60-minütigen Spaziergänge finden jeden zweiten Sonntag um 15 Uhr auf Deutsch und ohne Anmeldung statt. Das Angebot kann auch für Gruppen oder Schulklassen gebucht werden. Auf Anfrage bieten die Multaka-Guides Führungen in ihrer jeweiligen Muttersprache an.

(Mb)

Weiterführende Links:
www.multaka.de
<http://bit.ly/MultakaBHM>

INTEGRATION FÜR GEFLÜCHTETE
PARTIZIPATIV FÖRDERN

«Unsere Stimmen»

Im Kanton Zürich wurde 2019 das partizipative Projekt «Unsere Stimmen» für Geflüchtete lanciert. Dank Bundesunterstützung kann es nun in weiteren Regionen lanciert werden. NCBI Schweiz (www.ncbi.ch) arbeitet seit 2014 mit eritreischen, afghanischen und syrischen Brückenbauer*innen/Schlüsselpersonen (www.ncbi.ch/eri.info).

Geflüchtete nehmen wenig am gesellschaftlichen Diskurs teil, auch wenn besonders stark über sie (und nur sehr selten mit ihnen) gesprochen und entschieden wird. Die NCBI-Brückenbauer*innen haben viele Landsleute im Umgang mit Behörden, Schulen, Vermietenden ... unterstützt. Sie haben in Kursen über das Leben in der Schweiz informiert und Integrationserfahrungen zugehört. Sie wissen, wie Missverständnisse und Missstände die Integration behindern.

Um diesen Erfahrungsschatz zu nutzen, bereitet das Projekt «Unsere Stimmen» engagierte Geflüchtete vor, um konstruktiv und öffentlichkeitswirksam ihre Verbesserungsempfehlungen zu formulieren. Teams von Brückenbauer*innen werden ausgebildet, um ihre Landsleute bei der Mitsprache zu von ihnen ausgewählten Integrationsthemen zu unterstützen: anfänglich Schule/Bildung, Umgang mit Abgewiesenen, Arbeitsintegration und Sozialhilfe. Die ersten Verbesserungsempfehlungen liegen bereits als Entwurf vor – der aktuelle Stand kann über schweiz@ncbi.ch bestellt werden.

Eine Delegation von «Unsere Stimmen» wird an der Bildungstagung von sosf/vpod am 7. September auftreten und freut sich auf Begegnungen mit anderen Engagierten. Nun planen wir, ab November thematische Netzwerk- und Dialogveranstaltungen (Hearings) mit kommunalen und kantonalen Stellen und Integrationsangeboten zunächst in Zürich und dann an anderen Orten. Die Empfehlungen können von den Geflüchteten auch an anderen Anlässen präsentiert werden.

Für das Koordinationsteam «Unsere Stimmen»:
Samson Kidane, Nejirvan Hussein, Jinstan Ahmad,
Yavar Rassuli

AUSSCHAFFUNGSFLÜGE UND HAFT
FÜR MINDERJÄHRIGE

Bericht der Anti-Folter-Kommission

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKFV) hat am 14. Juli 2019 ihren bisher letzten Bericht zu den zwangsweisen «Rückführungen» auf dem Luftweg veröffentlicht. Ihre «Hauptaufgabe im Rahmen des ausländerrechtlichen Vollzugsmonitorings» bestehe darin, «zu beobachten, ob rückzuführende Personen gemäss den einschlägigen internationalen und nationalen

PETITION

«SOLIDARITÄT IST KEIN VERBRECHEN»

Verlängerung der Sammelfrist bis am 15. November

Wir danken Ihnen allen für Ihr Engagement. Dank Ihnen konnte Solidarité sans frontières bereits mehr als 10 000 Unterschriften für die Petition «Solidarität ist kein Verbrechen» sammeln. Sie verlangt von den eidgenössischen Parlamentarier*innen, das Ausländer- und Integrationsgesetz so abzuändern, dass Solidarität mit ausländischen Personen nicht mehr strafbar ist.

Die Petition versteht sich als Unterstützung für die parlamentarische Initiative 18.451 von Nationalrätin Lisa Mazzone. Wir wissen jetzt, dass die Initiative nicht mehr vor Ende Jahr von den Kommissionen behandelt wird, weshalb wir uns entschlossen haben, die Petition erst dem neuen Parlament zu übergeben, das ja in Kürze gewählt wird. Damit beauftragen wir die frisch gewählten Parlamentarier*innen mit einer klaren Aufgabe: Sie sollen dafür sorgen, dass in der Schweiz des 21. Jahrhunderts niemand mehr verurteilt wird, weil er einer anderen Personen Hilfe zuteil werden lässt, ganz unabhängig davon, ob diese gültige Papiere hat oder nicht!

Aus diesem Grund wird die Unterschriftensammlung bis am 15. November 2019 verlängert!

Wir bitten Sie, diese Terminänderung zu entschuldigen. Der Umstand, dass die Petition ein parlamentarisches Geschäft betrifft, von dem wir nicht wissen, wann es behandelt wird, hat uns zu diesem Vorgehen bewogen.

Unter artikel116.mystrikingly.com können Sie die Petition herunterladen oder direkt im Netz unterzeichnen.

(io)

KURZ UND KLEIN



Vorgaben behandelt werden». Zwischen April 2018 und März 2019 hat die Kommission 47 Ausschaffungsflüge begleitet, neun davon Dublin-Rückführungen und drei Sammelflüge mit der EU. Insgesamt 191 Personen, darunter 13 Familien und 23 Kinder, wurden gemäss Vollzugsstufe 4 ausgeschafft. In 24 Fällen wurden die Personen voll gefesselt, in zehn davon zusätzlich verummmt. Die Kommission hat auch 33 polizeiliche Zuführungen an den Flughafen beobachtet. In 39 Prozent der Fälle wurden die Personen teilweise gefesselt, manchmal mit Handschellen. Bei zwei Personen wurden präventiv auch die Füsse gefesselt; in einigen Fällen wurden Eltern in Anwesenheit ihrer Kinder teilgefesselt. Generell ruft die Kommission in Erinnerung, dass die Behörden grundsätzlich auf Zwang verzichten sollten. Bedauernd stellt sie fest, dass gewisse unangemessene Praktiken der Polizei weiterhin, wenn auch rückläufig, zur Anwendung kommen, so etwa das Aufsetzen eines Helms oder die Verwendung eines Rollstuhls für vollgefesselte Personen. Ebenfalls wurde kritisiert, dass in einigen Kantonen die Polizei bei den Zuführungen Schusswaffen oder Taser mitführen.

Die Kommission hat ferner eine generelle Bestandsaufnahme der Administrativhaft für begleitete und unbegleitete Minderjährige gemacht. Aufgrund der Zahlen aus den Kantonen konnte sie feststellen, dass diese in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt 37 Minderjährige im Alter zwischen 15 und 18 Jahren ausländerrechtlich inhaftiert haben; 23 davon befanden sich in Administrativhaft und 14 wurden kurzzeitig festgenommen. Die Dauer der Inhaftierung betrug zwischen zwei und 120 Tagen. Die Minderjährigen seien regelmässig in nicht für die Administrativhaft bestimmten Strafanstalten oder Untersuchungsgefängnissen, die für Minderjährige ungeeignet seien, untergebracht worden. Drei Kantone (Bern, St. Gallen und Zürich) haben in Ausnahmefällen Familien mit Kindern zwischen 3 und 15 Jahren in Haft genommen, was die Kommission für inakzeptabel hält.

(io)

Den ausführlichen Bericht gibt es nur in französischer Sprache unter <http://bit.ly/rapportCNPT2019>, eine deutsche Zusammenfassung unter <http://bit.ly/nkvf2019>

« Seit der Schliessung der Balkanroute ist Bosnien zu einer Sackgasse für Tausende von geflüchteten Menschen geworden. »

BRIEF AN DEN BUNDES RAT

Endstation Bosnien

Nach seiner Reise mit einer Delegation des Europäischen BürgerInnenforums (EBF) und von Solidarité sans frontières hat Claude Braun in unserem Bulletin vom Juni 2019 von der dramatischen Situation der Flüchtlinge an der bosnisch-kroatischen Grenze berichtet. Seit der Schliessung der Balkanroute ist Bosnien zu einer Sackgasse für Tausende von geflüchteten Menschen geworden. Um sie daran zu hindern, ihr Land und damit die Europäische Union zu betreten, schrecken die kroatischen Grenzwachter vor Gewalt nicht zurück.

Was sich dort abspielt, wurde einem breiten Publikum am 23. Juli 2019 zur Kenntnis gebracht. Unter dem Titel «Kroatien schickt Migranten nach Bosnien zurück» präsentierte die Journalistin Nicole Vögele in der Sendung «10 vor 10» des Schweizer Fernsehens eine für die kroatischen Behörden niederschmetternde Reportage, die aber auch ganz klar die Frage nach der Verantwortung der EU und der Schweiz stellt, die über die Grenzschutzagentur Frontex

die kroatischen Grenzwachter unterstützen.

Um die Schweizer Behörden in dieser Angelegenheit auf Trab zu bringen, ruft das EBF die Bevölkerung auf, dem Bundesrat einen Brief zu schreiben. Der vorgeschlagene Musterbrief enthält drei Forderungen. Erstens soll die Schweiz als Depositarstaat der Genfer Flüchtlingskonvention bei der kroatischen Regierung und den zuständigen Behörden der EU vorstellig werden, um diesen Zustand anzuprangern. Zweitens soll die Schweiz jede Zusammenarbeit mit Frontex in der Region suspendieren. Drittens verlangen die Unterzeichnenden vom Bundesrat, ein grosszügiges Kontingent von den in Bosnien blockierten Flüchtlingen aufzunehmen.

Ein Exemplar des Musterbriefes wird Ihnen mit diesem Bulletin zugestellt. Sie können ihn auch, ebenso wie das Tagebuch der Delegation von EBF und Sosf auf www.sosf.ch herunterladen.

(io)

Die Reportage von SRF kann unter dem folgenden Link nachgeschaut werden: <http://bit.ly/srf-kroatien>

IMPRESSUM

**BULLETIN
SOLIDARITÉ SANS FRONTIÈRES**

erscheint viermal jährlich

Auflage dieser Ausgabe
2600 deutsch / 600 französisch
Beglaubigte Auflage WEMF
2432 deutsch / 499 französisch

Gestaltung und Satz
Simone Kaspar de Pont, Genève

Druck und Versand
selva caro druck ag, Flims Waldhaus

Redaktion
Heiner Busch (Bu), Noémie Christen (Ch),
Peter Frei (Pf), Marianne Benteli (Mb),
Maria Furrer (Mf), Amanda Ioset (io),
Maria Winker (Wi)

Übersetzungen
Olivier von Allmen, Marianne Benteli,
Heiner Busch, Amanda Ioset

Lektorat Sosf

Fotos Eric Roset

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe
16. Oktober 2019

Wir behalten uns vor, Leser*innenbriefe zu kürzen

Mitgliederbeitrag 2019 inkl. Abo:
70.- Verdienende / Fr. 100.- Paare /
Fr. 30.- Nichtverdienenden /
120.- Organisationen

Abo

Einzelpersonen 30.- / Organisationen 50.-

Herausgeberin
Solidarité sans frontières
Schwanengasse 9
3011 Bern
(Zusammenschluss AKS/BODS)

Fon 031 311 07 70
sekretariat@sosf.ch
www.sosf.ch
PC-Konto 30-13574-6

IBAN CH03 0900 0000 3001 3574 6
BIC POFICHBEXXX

KIOSK

KARTENSAMMLUNG ZUR MIGRATION

Auch nüchterne Fakten erschrecken

4737 Menschen starben 2018 bei dem Versuch, nach Europa zu gelangen. 2017 waren es mehr. 2016 noch mehr. Und das sind nur die registrierten Toten. Die Dunkelziffer wird hoch geschätzt.

Im «Atlas der Migration», einer neuen Publikation der Rosa Luxemburg Stiftung, sind deprimierende Zahlen aufgeführt. Das Versagen des europäischen «Migrationsmanagements» wird den Leser*innen deutlich vor Augen geführt. Doch der Atlas enthält noch viel mehr als das: Die Kartensammlung will in erster Linie eine auf Fakten basierte Grundlage für politisches Handeln schaffen. Zahlen zu Visa-Ungleichheit, wirtschaftlicher Bedeutung von Rücküberweisungen ins Herkunftsland, Gender der Migrant*innen, Ausschaffungen, u.v.m. werden anhand von Grafiken und Karten visualisiert. Das erklärte Ziel ist die Versachlichung der Debatte zu linker Migrationspolitik. So ist auch der Ton des «Atlas der Migration» bewusst faktenorientiert und sachlich zurückhaltend.

Der Lektüre tut dies aber nichts ab. Sie liefert einen umfassenden Überblick zu geschichtlichen Aspekten von Wanderungsbewegungen und stützt sich dabei auf wissenschaftliche Erkenntnisse zur Mobilität von Menschen. Neben Flucht in einen anderen Staat werden auch Landflucht/Binnenwanderung und Arbeitsmigration thematisiert. Zudem findet sich in der Publikation eine Würdigung von Selbstorganisation der Migrant*innen, Solidaritätsbewegungen und zivilgesellschaftlichem Engagement.

Der «Atlas der Migration» ist teils spezifisch auf Deutschland zugeschnitten; so werden u.a. die Wahlergebnisse der AfD oder Angaben zu rechter Gewalt in Deutschland wiedergegeben. Der Atlas mag zwar nicht eins zu eins auf die Schweiz übertragbar sein, veranschaulicht jedoch auch die erschreckende Richtung und die gesellschaftlichen Auswirkungen der europäischen und auch Schweizer Migrationspolitik.

(Mf)

Atlas der Migration – Daten und Fakten über Menschen in Bewegung, Rosa Luxemburg Stiftung (Hg.), Berlin Juni 2019. Die Publikation kann online bestellt werden:
www.rosalux.de/publikation/id/40425/atlas-der-migration/

SOLIDARISCHE STÄDTE IN EUROPA

Funken der Hoffnung

Nach der Katastrophe von Lampedusa 2013 und der «Flüchtlingskrise» von 2015 begann sich, ausgehend von Palermo, die Idee einer mit den «illegal» anwesenden MigrantInnen solidarischen Stadt in ganz Europa auszubreiten (siehe Bulletin 1/2019). Nachdem bereits in der 1980er Jahren in den USA und Kanada eine Bewegung der «Sanctuary Cities» entstanden war, sind viele europäische Metropolen dem 2016 gegründeten Städtenetzwerk «Solidarity Cities» beigetreten, einem offiziellen Zusammenschluss im Rahmen des Eurocities-Netzwerks (von Athen bis Stockholm). 2017 rief auch die aktivistische Basis im deutschsprachigen Raum zu einem Bündnis solidarischer Städte auf. Aus Protest gegen die von den EU-Regierungen betriebene Kriminalisierung der zivilen Seenotrettung im Mittelmeer entstand dann im Sommer 2018 die



Solidarische Städte in Europa. Urbane Politik zwischen Charity und Citizenship, Rosa Luxemburg Stiftung, Berlin 2019.

Kampagne «Seebrücke», die von den Stadtregierungen verlangt, sich zu «sicheren Häfen» für die Geflüchteten zu erklären.

Was wie ein überall gleiches Phänomen der urbanen Solidarität erscheint, ist in Wirklichkeit recht verschieden in Ansatz und Ausprägung. Die vorliegende Artikelsammlung unterscheidet zwischen diskursiven Interventionen und solidarischen Praktiken. Zu ersteren zählen Aufrufe von prominenten Politiker*innen, Kulturschaffenden und Bewegungen, die sich meist auch gegen den wachsenden Rechtstrend richten, ebenso die Selbsterklärungen von Städten als «sichere Häfen». Sie sind zwar politisch wichtig, aber die Aufnahmekriterien für Geflüchtete werden in Europa nicht von den Stadt-, sondern von den Zentralregierungen festgelegt. Viel konkreter sind da die solidarischen Kämpfe, Aushandlungen und Massnahmen in den kommunalen politischen Räumen der «Solidarity City»-Bewegung, die sich vor allem mit den Problemen – und dem Potenzial – der bereits Anwesenden befassen, von denen sehr viele keinen regulären Aufenthaltsstatus (mehr) haben. Diesen Sans-Papiers soll mit einer «Urban Citizenship» nicht nur Abschiebeschutz gewährt werden, sondern auch der angstfreie Zugang zu sozialen Dienstleistungen, Rechten und Ressourcen. Die beiden Ebenen, zwischen denen sich zunehmend Berührungspunkte entwickeln, werden anhand der europäischen Städte Berlin, Barcelona, Neapel und Zürich sowie der kanadischen Stadt Toronto näher dargestellt.

(Mb)

Christoph Wenke und Stefanie Kron (Hg.), Solidarische Städte in Europa. Urbane Politik zwischen Charity und Citizenship, Rosa Luxemburg Stiftung, Berlin 2019. Als Pdf-Datei:
www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/sonst_publikationen/Broschur_SolidarischeStaedte.pdf

ANZEIGE

ClimatePartner^o
wir drucken klimaneutral

für den wald.

umweltbewusster druck und klimaschutz ist uns ein anliegen.
ihr produkt wird bei uns klimaneutral gedruckt und
auf wunsch mit dem label von climatepartner versehen.
so engagieren auch sie sich für nachhaltigkeit und klimaschutz.

selva caro druck

die kleine druckerei inmitten der natur

rudi dadens 6 7018 flims t 081 911 22 55 mail@selvacaro.ch www.selvacaro.ch

PORTRAIT **JULIA BÜRGE**

«Wir möchten den hier festsitzenden Menschen ein Stück Würde und Selbstbestimmung zurückgeben.»

Seit 2017 arbeitet Julia Bürge im «One Happy Family»-Gemeinschaftszentrum auf Lesbos. Freiwillige aus verschiedenen Ländern und geflüchtete Menschen, die die Insel nicht verlassen dürfen, haben hier trotz aller Widrigkeiten einen friedlichen Ort des Zusammenlebens geschaffen.

Julia Bürge ist 24 Jahre alt und in der Nähe von Basel aufgewachsen, fühlte sich jedoch eigentlich immer schon als Weltbürgerin. Seit nunmehr fast zwei Jahren ist sie auf Lesbos zuhause und engagiert sich im Projekt «One Happy Family» (OHF), einem Gemeinschaftszentrum. 2015, zu Beginn der «Flüchtlingskrise», war Lesbos viel in den Medien. Seit dem EU-Türkei-Deal von 2016 dürfen die Geflüchteten nicht mehr aufs griechische Festland weiter reisen. Lesbos ist damit zum aufgezwungenen Zuhause für aktuell knapp 10000 geflüchtete Menschen geworden, die in den Lagern der Insel ausharren. Das OHF versucht hier Lücken zu füllen, die durch unzureichende humanitäre Hilfe und fehlende staatliche Leistungen entstanden sind. 2018 verzeichnete das Zentrum über 150000 Besuche, dieses Jahr sind es bereits über 100000.

Julia traf im Sommer 2017 als Kurzzeit-Volontärin erstmals auf diese «glückliche, verrückte, hart arbeitende, wunderbare Familie». Schnell war ihr klar: Wenn sie die Leute, die sie kennen lernte, konstant unterstützen wollte, müsste sie länger bleiben. Kurz überlegt, schnell entschieden, füllte sie einen Van mit Winterkleidern, Decken und Schlafsäcken und fuhr nach Griechenland. Seit Oktober 2017 ist sie nun aktiv als Freiwillige. Hier, sagt sie, sei sie glücklich, aber auch oft erschöpft und wütend über die Situation. «Was mich hier hält sind der Teamgeist, das Lächeln der Menschen, die Verbundenheit und gegenseitige Akzeptanz, der Kampf für Menschenrechte und Hoffnung auf bessere Tage.»

Innerhalb des Gemeinschaftszentrums gibt es verschiedene Projekte wie eine Küche, ein

Gym, eine Schule, ein Frauenhaus, einen Garten, eine Klinik, einen Computerraum, einen Kinderspielplatz, einen Shop und anderes mehr. All diese Aktivitäten sind auf Wunsch und Initiative der geflüchteten Menschen entstanden. Das Community Center wird nicht für sie gebaut und betrieben, sondern mit ihnen. Die freiwilligen Helfer*innen aus Griechenland und verschiedenen anderen Ländern und die Geflüchteten haben das Zentrum zu einem Ort für die Gemeinschaft gemacht. «Wir möchten den auf Lesbos festsitzenden Menschen ein Stück Würde und Selbstbestimmung zurückgeben», erklärt Julia.

Erwidern möchte Julia auch etwas von der Hilfe, die sie auf ihren Reisen erfahren hat. Desorientiert und mit wenig Geld war sie im Iran, in Kurdistan, im Libanon und anderen Ländern unterwegs – in Ländern, aus denen viele Menschen nach Europa fliehen. «Ich will etwas zurückgeben von dem, was ich so herzlich empfangen habe in Häusern anderer Leute weit weg von meiner Heimat.»

Julias Aufgaben im OHF variieren. Sie reichen von Koordinationstätigkeiten über die Beratung bei

Asylgesuchen unserer Helfer*innen bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit vor allem in den sozialen Medien. Das Projekt finanziert sich ausschliesslich über private Spenden. «Über die sozialen Medien versuchen wir zu zeigen, dass „happy people do good things“ möglich ist, selbst in einer so verzwickten Situation wie auf Lesbos.»

Jael Tobler

Mehr zu dem Projekt auf www.ohf-lesvos.org.

VERANSTALTUNGSHINWEISE

«stichwort-ASYL»

Info-Veranstaltung, Präsentation unserer gleichnamigen Broschüre, Workshop «Statistiken und offizielle Diskurse. Neutral?» mit Christoph Keller für JournalistInnen und interessierte Personen

19. September 2019
14 bis 16 Uhr

Bern, kleine Bühne im «Progr»
Mehr Infos: www.sosf.ch

Soliläufe

Mitlaufen und/oder Sponsor*in sein für andere

Solidaritätslauf für Sans-Papiers

Bern, Münsterplatz
7. September, ab 13 Uhr
Infos: www.solidaritätslauf.ch

Lauf gegen Grenzen

Basel, Claramatte
14. September, ab 12.30 Uhr
Infos: www.vereingegengrenzen.ch

Lauf gegen Rassismus

Zürich, Bäckeranlage
15. September, ab 10 Uhr
Infos: www.laufgegenrassismus.ch

Solidaritätslauf für geflüchtete Menschen

Luzern, Lidowiese
28. September, ab 13 Uhr
Infos: www.solinetzuzern.ch/solilauf